

Amts- Blatt

für das

Königliche Bezirksamt Grafenau.

Druck und Verlag von C. Morsak's Wwe. in Grafenau.
(Jah.: Otto Morsak.)

Nr. 23.

1914.

Freitag, 31. Juli.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung

über die

Verhängung des Kriegszustands

Durch R. Verordnung vom 31. Juli 1914 ist mit sofortiger Wirksamkeit über das Königreich Bayern der Kriegszustand verhängt worden.

Hienach treten bis auf weiteres die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Kraft. Diese Vorschriften lauten:

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung, oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßnahmen irre zu führen,

2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffodert oder anreizt,

3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die

Sämtliche Anordnungen für den von der Militärbehörde organisierten **Bahnschutz** und alle Verfügungen, die von den an diesem Bahnschutz beteiligten Behörden erlassen werden, gelten als Anordnungen des Kommandierenden Generals für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Ferner haben sämtliche Polizeibehörden einschließlich der Gemeindebehörden an der **Ueberswachung der Eisenbahnanlagen, Telegraphen- und Telephonlinien** mitzuwirken und haften für deren Sicherheit innerhalb ihres Bezirkes, soweit nicht eine von den Militärbehörden eingerichtete Ueberswachung in Tätigkeit tritt.

Ueber verdächtige Wahrnehmungen, ferner über jeden Fall von Spionage oder über Anschläge gegen Verkehrseinrichtungen hat jeder Beamte an seine vorgesetzte Behörde und außerdem an den nächsten Offizier oder die nächste Militärbehörde zu melden. Auch Privatpersonen sind in solchen Fällen verpflichtet, an den nächsten Polizeibeamten oder die nächste Behörde zu melden. Droht einer Eisenbahnanlage Gefahr, dann ist jeder Beamte und jede Privatperson verpflichtet, alles zu tun, um die Gefahr abzuwenden. Auch der nächste Bahnaufsichtsoffizier ist zu benachrichtigen. Sein Standort kann bei jeder Bahnstation erfragt werden. Telegraph, Telephon und fahrplanmäßige Züge können zu diesem Zweck kostenlos benützt werden.

Das durch Allerhöchste Verordnung verfügte Verbot von **Presseveröffentlichungen** über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel ist genauestens zu beachten.

Es dürfen nur mehr veröffentlicht werden: Die von der Presse-Abteilung des Großen Generalstabes in Berlin ausgegebenen Nachrichten, ferner Berichte von Zeitungsberichterstatern im großen Hauptquartier oder bei einem Armee-Oberkommando, wenn die Berichte von diesen Kommandobehörden beglaubigt sind.

gen diesem Verbot nicht. Als Ausweis dient die vom Wagenführer mitzuführende Kriegsbeorderung.

Verboten ist in das Ausland auszuführen: Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Brieftauben, Pferde, Vieh, Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei-, Verbandmittel, ärztliche Geräte, Betriebsstoffe für Motorfahrzeuge, Sprengstoffe.

B. Anordnungen für den Verkehr an der deutsch-österreichischen Grenze.

Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art über die deutsch-österreichische Grenze vom Bezirksamt Grafenau bis zum Bezirksamt Tirschenreuth ist nur auf den über folgende Ueberswachungsstellen führenden großen Straßen gestattet:

Straße über Eschkam mit Ueberswachungsstelle beim Nebenzollamt Neuaing, Straße über Zwiesel mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Eisenkain, Straße über Furth i. W. mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Schafberg, Straße über Waldmünchen mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Waldmünchen, Straße über Waidhaus mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Waidhaus, Straße über Bärnau mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Bärnau, Straße über Waldsassen mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Hundsbach, Straße über Schirnding mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Schirnding, Straße Selb-Usch mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Wildenau, Straße über Rehau mit Ueberswachungsstelle Nebenzollamt Oberneuhaus.

Alle übrigen Straßen sind für den Verkehr über die Grenze verboten, mit Sperren versehen und bewacht.

Der Verkehr von Reitern und Fußgängern über die Grenze unterliegt verschärfster Ueberswachung. Der Eisenbahn-Verkehr über die Reichsgrenze gegen Oesterreich-Ungarn wird an folgenden Bahnhöfen überwacht:

Reuwill: Eisenstein, Furth i. W., Esch, Usch.

den Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt,

3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert oder anreizt,

4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausführung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bevölkerung wird auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht, vor Ungeheuerlichkeiten gewarnt und zu besonnener Haltung ermahnt.

Der Regierungspräsident von Niederbayern.

Bekanntmachung

über den

Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber.

Durch K. Verordnung vom 31. Juli 1914 ist zum Zwecke der Landesverteidigung verfügt worden, daß in den vom Kriegszustand betroffenen Gebieten für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden — mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit — auf die Militärbefehlshaber übergeht.

Die bezeichneten Staatsbehörden bleiben in ihren Funktionen; sie haben jedoch — ebenso wie die Gemeindebehörden — meinen Aufträgen und Anordnungen in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn diese von den sonst zuständigen Staatsbehörden ausgegangen wären.

Ich verordne was folgt:

A. Allgemeine Anordnungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

Jede Störung des Einrückens zum Dienst einberufener Personen des Beurlaubtenstandes, ihrer Versammlung bei Bezirkskommandos oder Sammelpunkten oder ihres Abtransportes ist strengstens untersagt. Die Polizeiorgane haben bei derartigen Vorkommnissen rücksichtslos einzuschreiten.

Es dürfen nur mehr veröffentlicht werden: Die von der Presse-Abteilung des Großen Generalstabes in Berlin ausgegebenen Nachrichten, ferner Berichte von Zeitungsberichterstattungen im großen Hauptquartier oder bei einem Armeekorpskommando, wenn die Berichte von diesen Kommandobehörden beglaubigt sind.

Die Veröffentlichung von Privatbriefen mit militärischen Nachrichten oder sonst bedenklichem Inhalt ist verboten. Ort, Datum, Truppenteil des Verfassers dürfen auch mit Privatbriefen, deren Inhalt sonst vollkommen unbedenklich ist, auf keinen Fall veröffentlicht werden.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art wird verschärft überwacht. Jeder Führer und Insasse eines Kraftfahrzeuges muß sich durch Papiere ausweisen können.

Kraftfahrzeuge (Personenautomobile, Lastautomobile, Lastzüge), die sich zur Kraftwagenaushebung oder an ihren Mobilmachungsort begeben, dürfen durch Kontrolle nicht länger als unbedingt nötig aufgehalten werden. Sie weisen sich durch ihre Bestimmungsbefehle aus.

Nach Ausspruch der Mobilmachung ist jedes Kraftfahrzeug, dessen Führer oder Insassen als zum feindlichen Ausland gehörig erkannt werden, festzuhalten, Fahrzeug und Insassen sind zu trennen, die Insassen der nächsten Distriktpolizeibehörde vorzuführen. Die Insassen sind, wenn das Verhör und die Durchsuchung keine verdächtigen Anhaltspunkte ergeben, zu entlassen. Das Fahrzeug bleibt im Verwahr der Polizeibehörde.

Luftschiffe und Flugzeuge sind als spionageverdächtig zu behandeln, bis das Gegenteil erwiesen ist. Sie sind zunächst unter genauer Bezeichnung der Fahrtrichtung schleunigst an die nächste Militärbehörde zu melden. Wenn sie landen und die Insassen sich nicht einwandfrei als im deutschen Staatsdienst befindlich ausweisen können, dann ist das Fahrzeug festzuhalten, die Insassen sind von ihren Fahrzeugen, Gepäckstücken und Apparaten zu trennen, die nächste Militär- und Distriktpolizeibehörde sind zu benachrichtigen, photographische Platten oder Filme sind der Militärbehörde in ungeöffnetem Zustand zu übersenden.

Allen Privatpersonen ist die Verwendung von Briestauben, die Benützung von Luftfahrzeugen und die Verständigung durch Signale verboten.

Es ist verboten, Pferde, Pferdewagen, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Betriebsstoffe für Motorfahrzeuge in einen anderen Verwaltungsbezirk zu verbringen. Die zur Aushebung beordneten Kraftfahrzeuge unterlie-

Alle übrigen Straßen sind für den Verkehr über die Grenze verboten, mit Sperrzügen versehen und bewacht.

Der Verkehr von Reitern und Fußgängern über die Grenze unterliegt verschärfter Überwachung. Der Eisenbahn-Personen-Verkehr über die Reichsgrenze gegen Osterreich-Ungarn wird an folgenden Bahnhöfen überwacht:

Bayreuth-Eisenstein, Furth i. W., Eggenstein, Uch.

Sämtliche Reisende haben sich dabei über ihre Person auszuweisen, Gepäck wird streng durchsucht. Im übrigen hat Jedermann den Weisungen der mit besonderer Instruktion versehenen Überwachungsbeamten Folge zu leisten.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann nach Art. 4, 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, insofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verhängt ist.

Der Kommandierende General
des III. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Bevölkerung wird dringend ersucht, im Brief-, Fernsprech- und Telegrammverkehr, ferner im mündlichen Verkehr mit Unbekannten oder mit Ausländern Mitteilungen über jede Art von militärischen Vorgängen und Maßnahmen zu vermeiden. Solche Mitteilungen können, ohne daß der Inhaber eine schlimme Absicht dabei hat, weiter bekannt werden und dann Beunruhigung hervorrufen oder bei der gespannten auswärtigen Lage dem Auslande wertvolle Nachrichten liefern.

Wer gegen diese Anordnung verstößt, kann auf Grund des Art. 4 des Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, auch wenn die Strafbestimmungen für Landesverrat oder Verrat militärischer Geheimnisse nicht anwendbar sind.

Der Kommandierende General des III. A. K.